



Postanschrift: Generalstaatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: 3 Zs 1781/12

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstr. 11  
35447 Reiskirchen

Bearbeiter: OStA Dr. Günther  
Durchwahl: Sekretariat III (- 2231, - 6794, - 6796, - 2221)  
Fax: -6496  
E-Mail: sek3@gsta.justiz.hessen.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 11.02.2013

### In der Anzeigesache

g e g e n            **Frau OStA'in Posner und Frau StA'in Stadler-Rück**  
w e g e n            **des Vorwurfs der Strafvereitelung im Amt pp.**

wird die Beschwerde des Herrn Jörg Bergstedt vom 03.08.2012 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 26.07.2012 (Aktenzeichen 6120 Js 201243/12)

**v e r w o r f e n .**

### Gründe

Die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist nicht zu beanstanden. Der hier überprüfte angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Nach § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft nur dann berechtigt und verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung gegeben sind.

Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft den danach erforderlichen sog. "Anfangsverdacht" zu Recht verneint. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Bei der insoweit gebotenen objektiven Betrachtungsweise ergeben sich weder aus der Strafanzeige vom 15.12.2011 noch aus dem Inhalt der beigezogenen hiesigen Beschwerdevorgänge 2 Zs 17/08, 2 Zs 24/10, 2 Zs 25/10, 2 Zs 26/10, 2 Zs 27/10 und 2 Zs 28/10 bzw. der diesen zu Grunde liegenden Vorgänge 3344 Js 37738/07, 3344 Js 30077/07, 3344 Js 29993/10, 3344 Js 21529/08 und 3344 Js 18696/08 der Staatsanwaltschaft Wiesbaden irgendwelche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der nunmehr beanzeigten hiesigen Sachbearbeiterin Frau OStA'in Posner bzw. Frau StA'in Stadler-Rück als der Dezernentin der Staatsanwaltschaft Wiesbaden. Dass der Beschwerdeführer diesbezüglich anderer Auffassung ist, ist zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht ausreichend.

Relevante Tatsachen, Beweismittel oder rechtliche Erwägungen, die zu einer abweichenden Würdigung Anlass geben müssten, sind weder der Beschwerde zu entnehmen, noch sonst ersichtlich.

Da der Beschwerdeführer hinsichtlich der nunmehr zur Anzeige gebrachten Tatvorwürfe aus Rechtsgründen nicht als "Verletzter" im Sinne des § 172 StPO anzusehen und daher auch für ihn ein förmlicher Rechtsbehelf gegen den angefochtenen Bescheid entgegen der darin erteilten Rechtsbehelfsbelehrung nicht gegeben ist, erfolgte dessen Überprüfung auf die Beschwerde hin im Wege der Dienstaufsicht.

Auch gegen den hiermit ergehenden Bescheid ist ein förmlicher Rechtsbehelf nicht gegeben.

Im Auftrag

Dr. Günther  
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt

*[Handwritten signature]*